

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

Punktueller Änderung
Sonderbauflächen Halbs und Hergenroth

Begründung

Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik
in Halbs und Hergenroth

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 * 56424 Moschheim

Mai 2012

Flächennutzungsplan

der Verbandsgemeinde Westerburg

Punktueller Änderung Sonderbauflächen Halbs und Hergenroth



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
„Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes,
zur Ausweisung von Sonderbauflächen in Halbs und Hergenroth“

- Allgemeiner Teil -

INHALTSVERZEICHNIS.....	Seite
1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke.....	3
2 Lage des Plangebietes und gegenwärtige Flächennutzung.....	5
3 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen	6
4 Ziele der Raumplanung und Landesplanung.....	6
5 Ziele der geplanten Flächennutzungsplanänderung.....	15
6 Verkehr, Erschließung.....	16
7 Natur und Landschaft.....	16

1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke

Der Rat der Verbandsgemeinde Westerburg hat am 07. Februar 2012 beschlossen, eine punktuelle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth durchzuführen.

Inhaltlich beschränkt sich daher die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Ausweisungsbereich der Sonderbauflächen in den Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth. Zusätzlich werden die Kompensationsflächen für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt.

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Erhöhung des Anteils regenerativ erzeugter Energie in der VG Westerburg. Investoren beabsichtigen die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz der Kaserne Westerburg westlich der Ortslagen von Halbs und Hergenroth im unmittelbaren Randbereich des Flugplatzes bei Ailertchen.

Der mit Datum vom Juli 2006 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg (7. Änderung und grundlegende Novellierung) stellt im vorgesehenen Erweiterungsbereich Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Militärisch genutzte Fläche“ dar. Die Gesamtfläche in der Gemeinde Halbs befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (Nr. DE 5312-301) und des Vogelschutzgebietes „Westerwald“. Der nördliche Teilbereich der Flächenänderung in der Gemeinde Hergenroth liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“. Für die Inanspruchnahme der Flächen in den Schutzgebieten wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogene Bebauungspläne der Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth) eine FFH- und VSG-Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Mit der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes, soll die bauplanungsrechtliche Vorbereitung zur Realisierung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz der Kaserne Westerburg geschaffen werden, da die militärische Nutzung des Geländes bereits zum Ende des Jahres 2006 aufgegeben wurde und eine Rückübertragung der Flächen an die beiden Ortsgemeinden erfolgt. Zu diesem Zweck ist eine Umwidmung der aktuellen Flächendarstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Militärische Nutzung“ in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und der zugehörigen Kompensationsflächen vorgesehen.

Gegenüber der Fassung für die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden die Waldflächen im Osten und Norden des Änderungsbereiches in den Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth, die als Kompensationsflächen vorgesehen waren, nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde aus dem Planbereich herausgenommen.

Die Beschreibung der Änderungspunkte zum Flächennutzungsplan erfolgt in tabellarischer Form für jede Änderungsfläche durch Beschreibung von Natur und Landschaft, einer Abschätzung der zu erwartenden Beeinträchtigungen und eine, aus den landespflegerischen Zielvorstellungen abgeleitete Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen.

Die hiermit vorgelegten Planunterlagen sind für die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- der hiermit vorgelegten Begründung – Allgemeiner Teil und Umweltbericht
- den Beschreibungen zu den Änderungspunkten
- dem Flächennutzungsplan (Teilflächen des Änderungsbereiches) im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV90)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalschutz- und Pflegegesetz - DSchPflG)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

Weitere Planungsgrundlagen sind:

- Landesentwicklungsprogramm IV vom 7. Oktober 2008
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald vom 10. Juli 2006
- in Aufstellung befindlicher Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (noch nicht rechtskräftig)
- 2. umfassende Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg vom Juli 2006
- Raumordnungsbericht der Landesregierung von 2008

2 Lage des Plangebietes und gegenwärtige Flächennutzung

Ortsgemeinde Halbs

Die Sonderbaufläche mit Änderung der Zweckbestimmung befindet sich westlich der Ortslage von Halbs und erstreckt sich südlich des Flugplatzes von Ailertchen. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Änderung der Sonderbaufläche sieht die Veränderung der Zweckbestimmung von derzeit „Militärische Nutzung“ als Standortübungsplatz der aufgegebenen Kaserne Westerburg, in die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als Folgenutzung der Konversionsfläche vor. Zusätzlich werden die zur Kompensation der landespflegerischen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen dargestellt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines FFH-Gebietes und eines Vogelschutzgebietes.

Die Ausweisung als Sonderbaufläche nach § 11 BauNV bleibt aber grundsätzlich unverändert.

Die Gesamtfläche der vorgesehenen Veränderung der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche beträgt ca. 7,18 ha. Die Gesamtfläche der dargestellten Kompensationsflächen beträgt ca. 11,16 ha wovon sich ca. 8,37 ha auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft befinden.

Eine Konkretisierung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Ortsgemeinde Hergenroth

Die vorgesehene Veränderung der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche von „Militärische Nutzung“ in „Photovoltaik“ befindet sich westlich der Ortslage von Hergenroth im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes.

Die Änderung der Zweckbestimmung der Sonderbauflächen erstreckt sich über verbrachte Offenlandflächen. Zusätzlich sind Waldflächen und Offenlandflächen als Kompensationsflächen neu dargestellt. Der nördliche Teilbereich des Änderungsbereiches liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“.

Auch hier bleibt die Ausweisung als Sonderbaufläche nach § 11 BauNV grundsätzlich unverändert und es erfolgt nur eine Änderung der Zweckbestimmung.

Die Gesamtfläche der vorgesehenen Veränderung der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche beträgt in zwei Teilflächen ca. 6,14 und 3,44 ha (Gesamtfläche 9,58 ha). Die Gesamtfläche der dargestellten Kompensationsflächen beträgt ca. 5,89 ha. Sie erstrecken sich über bisherige Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Militärische Nutzung“ und umfassen auch den Teilbereich des FFH-Gebietes.

Eine Konkretisierung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

In der Flächennutzungsplanung wird die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele der Gebietsausweisung geprüft. Diese ersetzt jedoch nicht die im Rahmen der Eingriffsregelung nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz zu erbringenden Nachweise des Eingriffs in Natur und Landschaft und die daraus abzuleitenden Kompensationserfordernisse.

Die Gesamtfläche der vorgesehenen Änderungen der Zweckbestimmungen und der dargestellten Kompensationsflächen beträgt ca. 33,81 ha.

3 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg sind die beiden Plangebiete in Halbs und Hergenroth als Sonderbaufläche und in Teilbereichen als Fläche für die Forstwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft (ehemaliger Flugplatz Ailertchen) dargestellt.

Im Änderungsbereich sind Flächen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ und des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ ausgewiesen.

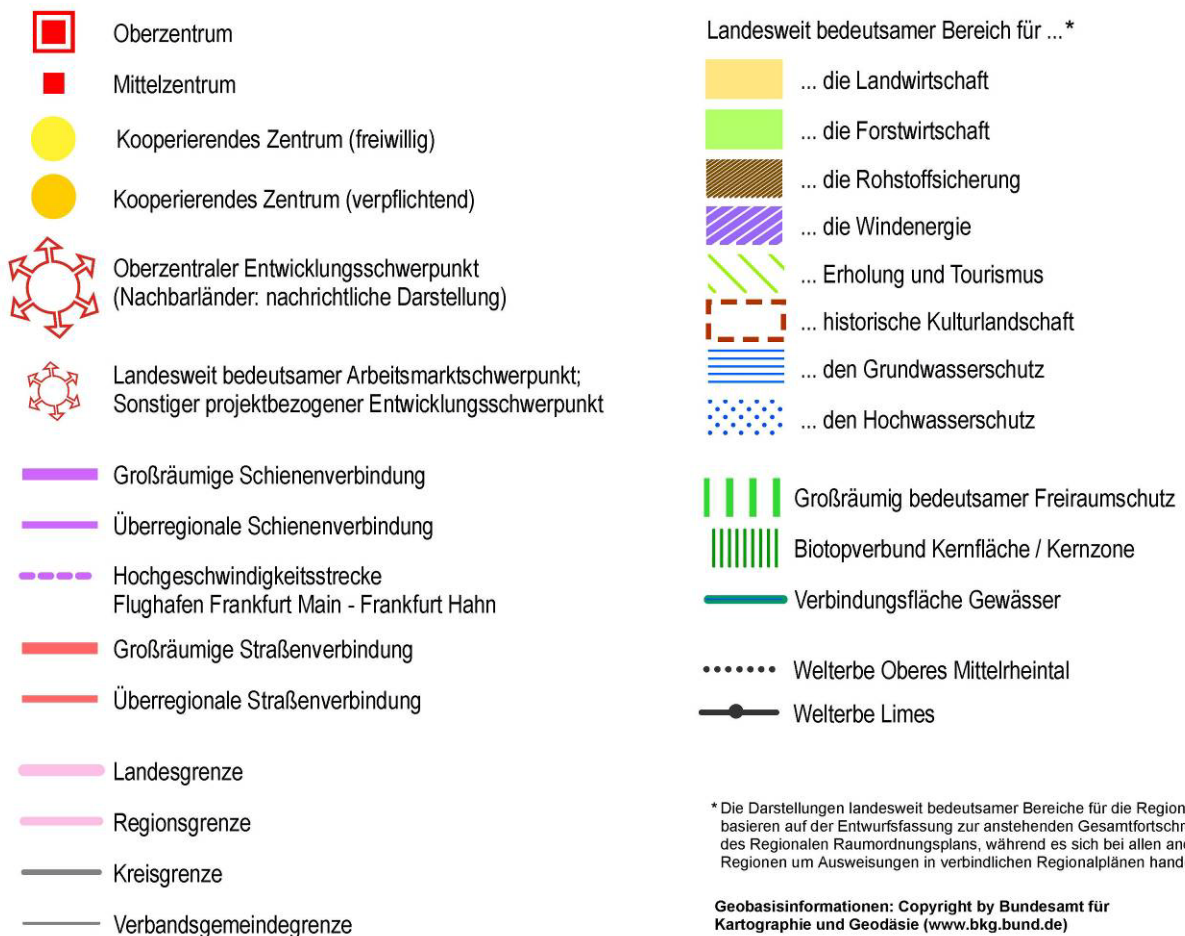
Die Tümpel im Bereich des Standortübungsplatzes sind in der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz als pauschal geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG ausgewiesen. Der gesamte Bereich des Standortübungsplatzes im Plangebiet der Ortsgemeinde Halbs ist in der Biotopkartierung erfasst.

Flächen für die Rohstoffsicherung, den Schutz des Landschaftsbildes oder weitere Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind nicht in den Plangebieten vorhanden.

4 Ziele der Raumplanung und Landesplanung

LEP IV: Nachfolgend werden die Ziele des Landesentwicklungsprogramm IV von 25. November 2008 für die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes dargestellt.

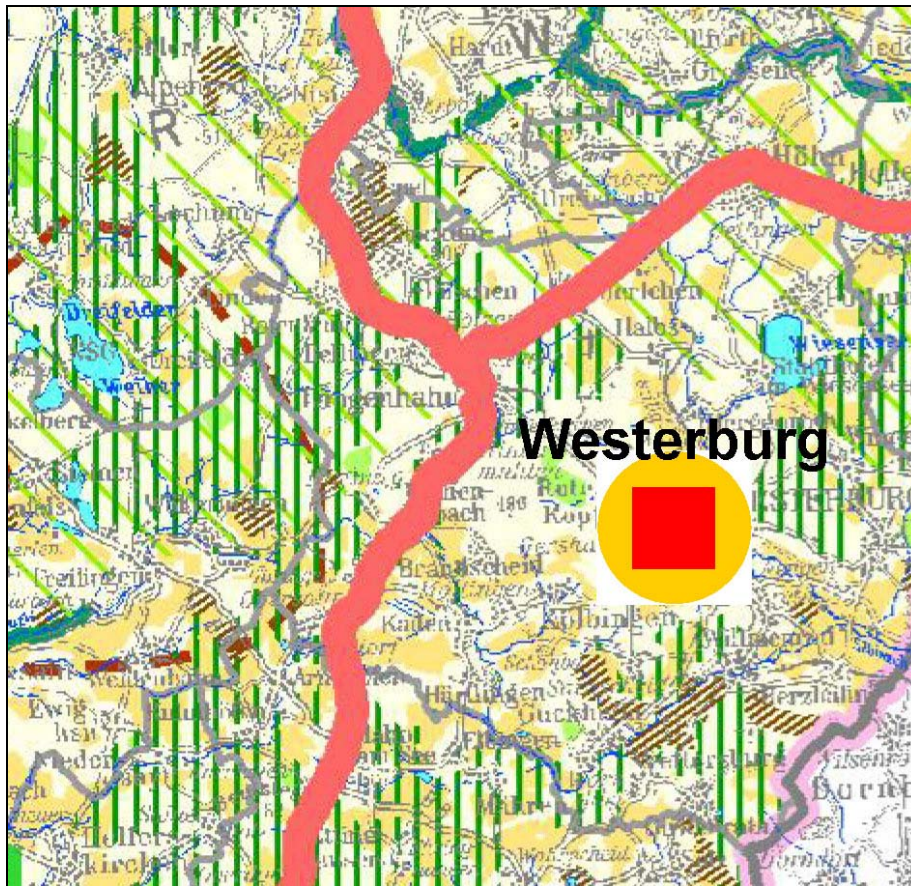
Legende (entnommen aus dem LEP IV)



* Die Darstellungen landesweit bedeutsamer Bereiche für die Region Trier basieren auf der Entwurfsfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, während es sich bei allen anderen Regionen um Ausweisungen in verbindlichen Regionalplänen handelt.

Geobasisinformationen: Copyright by Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (www.bkg.bund.de)

Abb. 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV (2008) für das Gebiet der Verbandsgemeinde Westerburg



Wie aus der Darstellung zu erkennen ist, befindet sich der Änderungsbereich des FNP's in der Ortsgemeinde Halbs innerhalb der Kernfläche für den Biotopverbund. Die Fläche des ehemaligen Flugplatzes ist als landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft dargestellt. Die Abgrenzung der Flächen ist jedoch sehr grobmaßstäblich und der Planungsraum befindet sich im Randbereich der dargestellten Flächenausweisungen.

In den Zielen und Grundsätzen wird der landesweite Ausbau regenerativer Energienutzung, explizit auch die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf Konversionsflächen angestrebt.

Dabei wird der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen bei der Standortwahl und bei der Ausgestaltung der Anlage verfolgt. Die Standortwahl erfolgte unter der Berücksichtigung, vorwiegend Konversionsflächen zu verwenden. Der Versiegelungsgrad wird auf ein Minimum begrenzt, da durch die Anlage selbst nur ca. 1 % der Gesamtfläche des Sondergebietes versiegelt wird und neue Wege zur Erschließung nicht erforderlich sind. Es können die vorhandenen Wege genutzt werden, die teilweise auch zurückgebaut und entsiegelt werden können. Der Flächenverbrauch umfasst daher nicht die gesamte als Sondergebiet ausgewiesene Fläche sondern nur ca. 40 % der Fläche, da zwischen den einzelnen Solarmodulreihen mit einer Grundflächenüberdeckung von ca. 3,7 m Breite jeweils unbebaute Zwischenreihen mit einer Breite von ca. 5,6 m verbleiben. Fast die gesamte Fläche wird auch nach Errichtung der Solarmodule weiterhin als Grünland mit Mahd oder Beweidung genutzt werden können. Da keine Veränderungen an der Bodenoberfläche außer den für die Anbringung der Module erforderlichen Ständerbauten erforderlich sind, bleibt der Wasserhaushalt und der Bodenhaushalt mit geringen kleinflächigen Veränderungen der Standortverhältnisse

weitgehend erhalten und ein schonender Umgang mit den betroffenen Ressourcen ist gegeben. Zum Schutz des Arten- und Biotoppotentials werden zusätzliche Flächen mit einer deutlich höheren Gesamtfläche als die eigentliche Baufläche als Flächen für Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes (landespflegerische Kompensationsflächen) dargestellt (s. 10.2 und 11.2). Durch Aufwertung von bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und von Fichtenforstflächen in höherwertige Lebensräume durch landespflegerische Maßnahmen werden die Ziele des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt.

Den Zielvorgaben des schonenden Umgangs mit den natürlichen Lebensgrundlagen wird daher in der vorliegenden Planung entsprochen.

Die Standortwahl erfolgte auch unter Berücksichtigung der in der Zielkonzeption **Z 31** des LEP IV formulierten Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme. Vor allem zivile, wie auch militärische Konversionsflächen sind hiernach bevorzugt für neue Bauflächenausweisungen zu verwenden. Dieser Maßgabe wurde hier entsprochen. Zusätzlich wird eine Minimierung des Flächenbedarfs durch die oben beschriebene Reduzierung und Vermeidung von Neuversiegelung erreicht. Die natürlichen Funktionen von Boden- und Wasserhaushalt bleiben weitgehend erhalten. Die quantitative Flächenanspruchnahme wurde durch eine aus den Standortgegebenheiten resultierende Ausparung von ökologisch wertvollen Teilflächen reduziert. Da auch weiterhin eine Nutzung als Grünland möglich ist, geht die Fläche nicht wie sonst bei baulichen Anlagen üblich, vollständig für den Naturhaushalt verloren. Die Überstellte Fläche beträgt bei ca. 40 % Solarmodulfläche insgesamt durch die vorgesehenen Flächenausweisungen ca. 2,74 ha in der Gemeinde Halbs und ca. 3,90 ha in der Gemeinde Hergenroth. Alternative Standortflächen sind innerhalb der Konversionsfläche aufgrund der Flächenverfügbarkeit und der ökologischen Schutzkategorien nicht vorhanden.

RROP: Der Regionale Raumordnungsplan vom 10. Juli 2006 stellt ein umfassendes politisches Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung in der Region dar und soll Bindeglied zwischen staatlicher und kommunaler Planung sein. Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den im Regionalen Raumordnungsplan dargestellten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele sind ferner in den Fachplanungen sowie den raumbezogenen Einzelplanungen und -maßnahmen weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

Neben den allgemeinen Zielen und landesplanerischen Vorgaben im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes werden in der *Zusammenfassung der raumordnerischen Ziele für die Mittelbereiche* und im *Kartenteil* folgende Aussagen bezüglich des Planbereiches formuliert:

Ortsgemeinde	Strukturraumtyp	Gemeindefunktion
Halbs	3	ER
Hergenroth	3	ER

Die Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth liegen raumordnerisch in der Region Mittelrhein - Westerwald. Die Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein - Westerwald von 2006 (RROP) sehen für die Gemeinden die Einstufung als Strukturraumtyp 3 (ländlich, mit Verdichtungsansätzen) mit dem Schwerpunkt ER (Erholungsraum) vor.

Gemeindefunktion ER, Gemeinde in Erholungsräumen

Beide Gemeinden sind als Gemeinden in Erholungsräumen ausgewiesen, befinden sich jedoch nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Erholung.

„Die Gemeinden in den Erholungsräumen sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. (...) In den Erholungsräumen, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Erholungsräume soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern“ (Auszug aus dem RROP S. 25 G4). Neben der Sicherung der Funktion durch quantitative Anpassung an den Bedarf ist vor allem auf eine Verbesserung des qualitativen Angebotes hinzuwirken. Die übrigen Funktionsbereiche sind darauf abzustimmen.

Im Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung ist der Änderungsbereich als „vorwiegend ökologischer Entwicklungsraum“ dargestellt, was ein hohes Aufwertungspotential in Verbindung mit einer derzeit nicht optimal ausgeprägten Bestandssituation widerspiegelt. Der Änderungsbereich der Ortsgemeinde Halbs befindet sich innerhalb einer Fläche für das regionale Biotopverbundsystem. Besondere Planungsräume oder klimatische Problemräume sind nicht für den Planungsraum im RROP dargestellt.

Durch geeignete Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes und des ökologischen Entwicklungsraumes vermieden werden. In der Biotopkartierung ist der entsprechend eingestufte Änderungsbereich in der Ortsgemeinde Halbs als Fläche mit hohem Aufwertungspotential beschrieben. Durch die Aufgabe der militärischen Nutzung ist weiterhin mit einer Reduzierung der Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen zu rechnen, da die bisher einwirkenden Veränderungen und Nutzungen der Landschaft durch militärische Übungen nicht mehr bestehen und eine zunehmende Verbuschung des Geländes zu erwarten ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind daher besondere Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der Lebensräume auf dem ehemaligen Standortübungsplatz nach Maßgabe der dort als Zielarten genannten Tier- und Pflanzenarten als landespflegerische Kompensationsmaßnahmen abzuleiten.

Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz sind nicht im Änderungsbereich vorhanden.

Regionale Grünzüge sind nicht im Planungsraum vorhanden.

Gemäß den Aussagen des RROP soll auf die stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Hierbei wird insbesondere auf eine rationelle und umweltschonende Nutzung der verschiedenen Energiequellen einschließlich der regenerativen Energien in Verbindung mit einem integrierten Energieversorgungskonzept hingewiesen. Unter der stärkeren Nutzung regenerativer Energiequellen sind im RROP auch ausdrücklich Photovoltaikanlagen aufgeführt (s. S. 42 RROP, 2006).

Die Ausweisung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ steht daher nicht im Widerspruch zu den Aussagen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung.







Eine Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung kann durch die Planung ausgeschlossen werden, da in der näheren Umgebung nur das Schloss Westerburg im RROP mit dieser Funktion aufgeführt ist und sich der Planungsraum in ausreichender Entfernung zum Schloss befindet. Eine Sichtbeziehung besteht nicht.

In den Erholungsräumen soll nach Aussage des RROP der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. Bis zur Aufgabe der militärischen Nutzung stand der gesamte Standortübungsplatz nicht für die Naherholung und das Landschaftserleben zur Verfügung, da er nicht frei zugänglich war. Erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung wurde das Gebiet zur Naherholung genutzt. Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird der unmittelbare Planungsraum zwar deutlich in seinem Landschaftsbild verändert, eine raumbedeutsame Wirkung kann aber aufgrund der geringen Einsehbarkeit, der Flächengröße der geplanten Anlagen, der Untergliederung der einzelnen Solarfelder mit breiten Grünstreifen und der Raumbegrenzung durch umgebende Waldflächen nicht abgeleitet werden. Der Gesamttraum ist auch weiterhin zur Naherholung zugänglich.




Legende zum RROP 2006 (Auszug)

Siedlungsstruktur

Zentrale Orte









-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum im Grundnetz
-  Mittelzentrum im Ergänzungsnetz
-  Grundzentrum im Grundnetz
-  Grundzentrum im Ergänzungsnetz
-  Funktionsteilung

Siedlungsflächen

-  Siedlungsfläche für Wohnen
-  Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe
-  Fläche zur besonderen Nutzung für öffentl. Zwecke (Sonderfläche Bund)

Infrastruktur

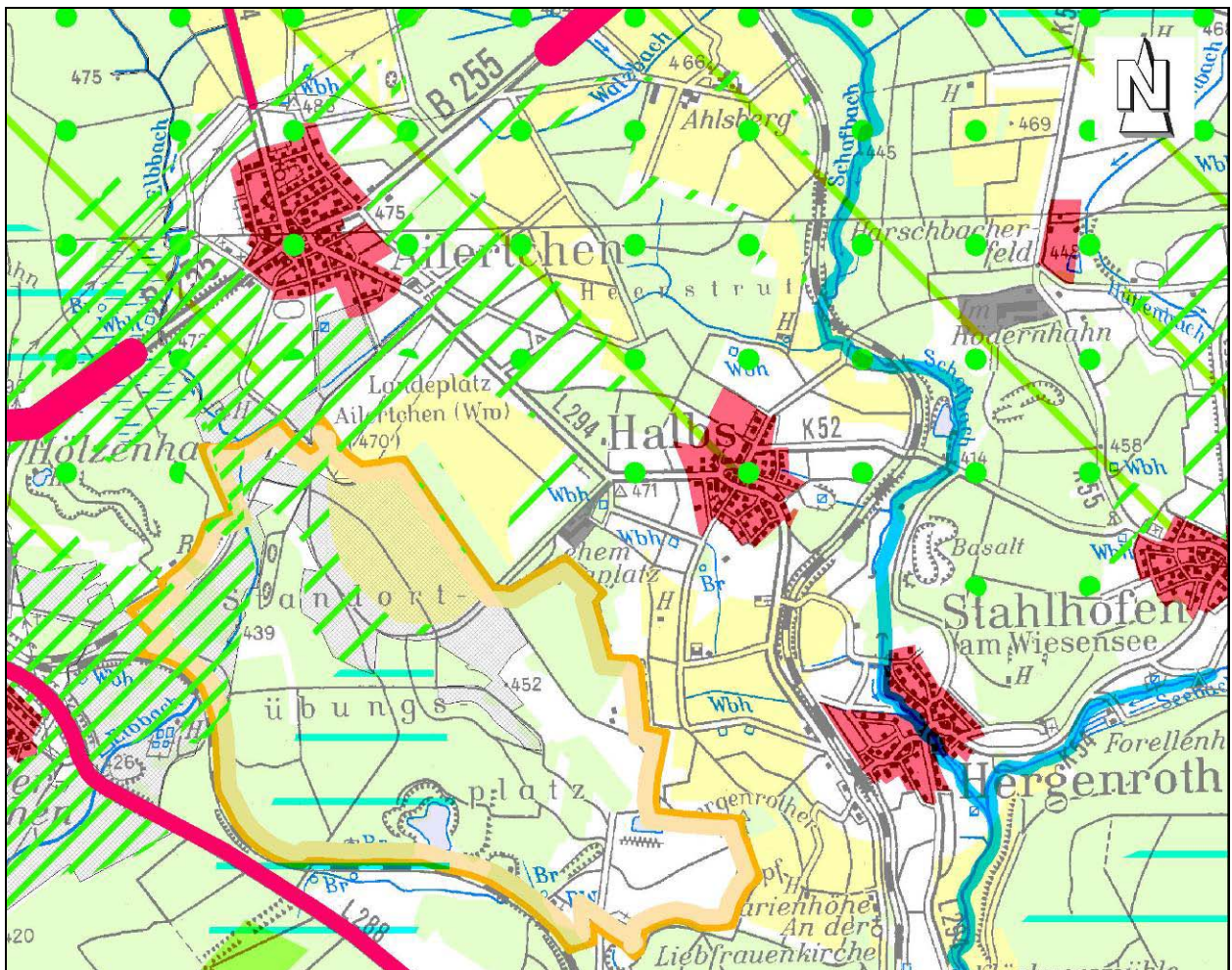
Funktionales Straßennetz

-  Großräumige Verbindung
-  Großräumige Verbindung geplant
-  Überregionale Verbindung
-  Überregionale Verbindung geplant
-  Regionale Verbindung
-  Regionale Verbindung geplant
-  Flächenerschließende Verbindung
-  Flächenerschließende Verbindung geplant

Freiraumstruktur

-  Natura 2000 - FFH-Gebiet
-  Natura 2000 - Vogelschutzgebiet
-  Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet
-  Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung
-  Vorranggebiet für Hochwasserschutz
-  Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung
-  Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung
-  Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz
-  Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz
-  Vorranggebiet für Forstwirtschaft
-  Vorranggebiet für Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet für Erholung
-  Erholungsraum
-  Regionaler Grünzug
-  Grünzäsur
-  Siedlungszäsur
-  Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes

Abb. 2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan (RROP) 2006



Prüfung raumbedeutsamer Belange

Landschaftsbild / Erholungsfunktion / Tourismus / Freizeit / Wohnen

Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth. Die Flächengröße mit ca. 7,18 ha in der Ortsgemeinde Halbs und ca. 9,58 ha in der Ortsgemeinde Hergenroth ist nicht als raumbedeutsam einzustufen, da der Standort auf einem ehemaligen Standortübungsplatz optisch stark abgeschirmt ist und die geplanten Anlagen daher nicht mit Fernwirkung in den Landschaftsraum wirken. Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann daher als gering eingestuft werden, da der Landschaftsraum auch weiterhin zugänglich bleibt und für die Naherholung zur Verfügung steht.

Südlich des Plangebietes von Hergenroth verläuft in ca. 300 m Entfernung der überregional bedeutsame Westerwaldsteig. Eine Beeinträchtigung des Wanderweges kann aufgrund der Entfernung und der Topographie ausgeschlossen werden.

Freizeiteinrichtungen sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Eine Beeinträchtigung angrenzender Wohngebiete kann ausgeschlossen werden, da keine Wohnnutzung im Wirkungsbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Landwirtschaft

Eine landwirtschaftliche Nutzung besteht bisher nur in untergeordneter Bedeutung innerhalb der Änderungsflächen, da sich das Gebiet bisher im Eigentum des Bundes befunden hat und als Übungsgelände genutzt wurde. Landwirtschaftliche Funktionen sind daher nicht in bedeutsamem Maße von der Ausweisung betroffen.

Verkehr

Verkehrswege sind nicht im Änderungsbereich vorhanden. Der Planungsraum ist nur über ehemalige militärische Wegeverbindungen und über Wirtschaftswege erschlossen.

Im Norden der Teilfläche von Halbs grenzt unmittelbar der Flughafen Ailertchen an. Die Beeinträchtigung des Flughafens wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Flughafenfunktion ergriffen. Derzeit lässt sich keine bedeutsame Wirkung auf den Betrieb des Flughafens erkennen.

Arten- und Biotopschutz

Die Betroffenheit des Arten- und Biotopschutzes ist grundsätzlich durch die Überschneidung der Flächenausweisungen mit FFH- und Vogelschutzgebiet gegeben. Eine Vorbehalts- oder Vorrangfläche für den Arten- und Biotopschutz ist im RROP nicht ausgewiesen. Dennoch ist eine besondere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes im weiteren Planungsverfahren (Bebauungsplan) mit Ermittlung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Hierzu sind bereits im vorliegenden Planentwurf entsprechende Kompensationsflächen dargestellt. Diese wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen und sind im Bebauungsplanverfahren mit der Naturschutzverwaltung weiter zu konkretisieren.

Klima / Luft

Klimabedeutsame Flächen und Flächen mit besonderer Funktion für die Lufthygiene sowie Kaltluftabflussbahnen und Flächen die der Frischluftzufuhr klimatisch problematischer Räume dienen, sind von der Flächenausweisung nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Klimas und der Frischluftversorgung angrenzender Wohngebiete kann daher ausgeschlossen werden.

Wasser- und Hochwasserschutz

Innerhalb des Planungsraumes sind keine bedeutsamen Oberflächengewässer vorhanden. Durch die vorgesehene Änderung der Zweckbestimmung und die Errichtung der Photovoltaikanlagen werden keine größeren Flächenversiegelungen verursacht. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes ist daher nicht zu erwarten.

Rohstoffsicherung

Flächen für die Rohstoffsicherung oder Vorbehaltsgebiete sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Denkmalpflege / überörtliche Denkmäler

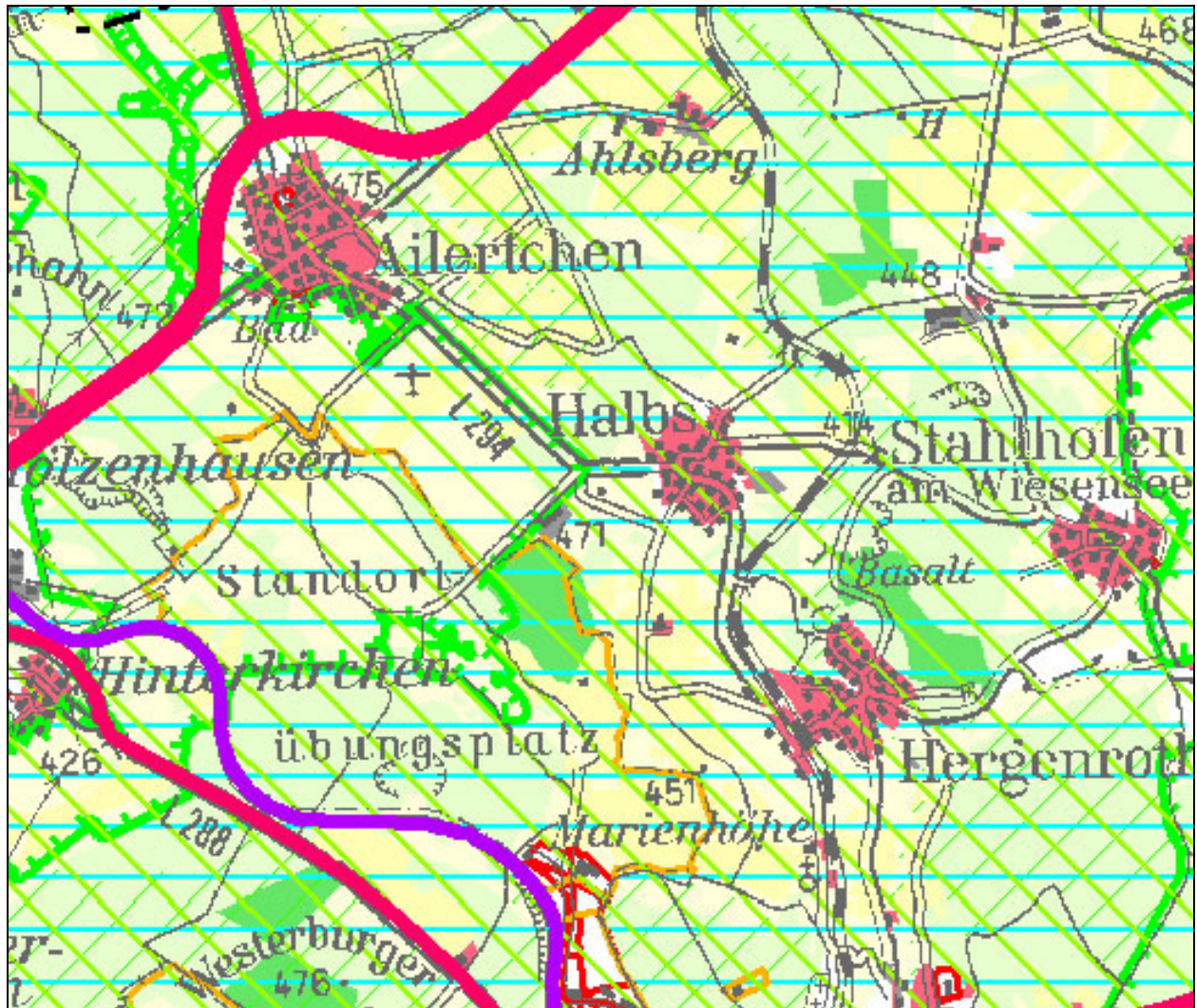
Denkmalgeschützte Bereich oder überörtlich bedeutsame Anlagen sind im Planungsraum und im Wirkungsraum der geplanten Anlagen nicht vorhanden. Durch die räumliche Abgeschlossenheit und optische Abschirmung durch angrenzende Waldbestände ist die raumbedeutsame Fernwirkung der geplanten Anlage gering. Eine Beeinträchtigung von denkmalgeschützten Flächen oder Objekten ist daher nicht gegeben.

Insgesamt ist durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausweisungen von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nicht zu erwarten, dass die räumliche Entwicklung oder Funktion des Gebietes beeinflusst wird.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Derzeit wird der RROP überarbeitet und an das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) angepasst. In der geplanten Neuaufstellung ist der Planungsraum wie folgt dargestellt:

Abb. 3: Auszug aus der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP)



In der Neuaufstellung der RROP ist im Planungsraum ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus großräumig dargestellt. Diese beiden Vorbehaltsgebietsdarstellungen umfassen in der Abgrenzung den gesamten Großraum in der Region.

Zusammenfassung

Aus den raumordnerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms und den konkretisierenden regionalen Raumordnungsplänen sind für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes in den rechtskräftigen Planwerken Flächen für die Landwirtschaft und in Randbereichen Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz dargestellt. Im neuen RROP, der sich derzeit in Aufstellung befindet, wird für den Planungsraum

Vorranggebiet der Wasserwirtschaft (Grundwassersicherung) und Vorbehaltsgebiet Erholung/Fremdenverkehr ausgewiesen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Voraussetzung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Kaserne Westerburg geschaffen werden. Hieraus kann keine raumbedeutsame Wirkung auf die Zielvorgaben der übergeordneten Planungen der Raumordnung nicht erkannt werden, da sich die geplanten Anlagen nicht nachteilig auf das Grundwasser und den Grundwasserschutz auswirkt. Auch die Auswirkung auf Erholungsnutzung und Fremdenverkehr ist aufgrund der räumlichen Begrenztheit und der optischen Abschirmung des Standortes nicht derart erheblich, dass die Errichtung der Photovoltaikanlagen den Zielen der Landesplanung entgegensteht. Die Ziele des Arten- und Biotopschutzes sind bei Beachtung entsprechender Schutz- und Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung auch weiterhin realisierbar.

Die Prüfung der raumbedeutsamen Belange und der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kommt daher zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes den raumordnerischen Vorgaben nicht entgegensteht und der Vorgabe der Förderung von regenerativer Energieerzeugung des RROP (2006) entspricht.

Landesplanerische Stellungnahme zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde die landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung beantragt. Diese wurde mit Schreiben vom 19.03.2012 wie folgt beschieden:

„Das erforderliche Benehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde mit E-Mail vom 16.03.2012 hergestellt. Die Planungen stehen den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung nicht entgegen.“

5 Ziele der geplanten Flächennutzungsplanänderung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel der Förderung von Nutzung regenerativer Energieformen angestrebt und der wachsenden Nachfrage nach Standorten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen Rechnung getragen.

Das Bauvorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Konversionsflächen des Standortübungsplatzes der Kaserne Westerburg wird als gemarkungsübergreifendes Projekt der Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth geplant.

Aufgrund seiner Exposition und Struktur wurde das Gebiet als geeignet für die Nutzung von Sonnenenergie eingestuft.

Durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Planungsgrundlage für die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen als planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Die Entwicklungsziele der Verbandsgemeinde sind im Erläuterungsbericht zur 7. Änderung und grundlegenden Novellierung des Flächennutzungsplanes (2006) wie folgt formuliert:

„Militärische Flächen

Mit der Aufgabe der militärischen Flächen durch den Bund ist eine neue Flächennutzungskonzeption für den Standort der Kaserne Westerburg und dem Truppenübungsplatz aufzustellen. Die Erhaltung der für den Naturhaushalt und den Artenschutz bedeutsamen Gebiete innerhalb des Truppenübungsplatzes ist zu beachten. Die Einbindung dieser Flächen in ein Fremdenverkehrs- und Erholungskonzept ist anzustreben.“

Durch eine naturschutzfachlich verträgliche Umnutzung des aufgegebenen Standortübungsplatzes wird daher eine an die wirtschaftlich gegebenen Rahmenbedingungen entsprechende Umsetzung der Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt. Da von der Ausweisung nur ein im Verhältnis kleiner Teilbereich des Standortübungsplatzes betroffen ist, sind weitere Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs und der Erholungsnutzung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgeschlossen.

Um die Vorhaben an den geplanten Standorten zu ermöglichen, wird der Flächennutzungsplan in diesen Teilbereichen geändert und die bestehende Darstellung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Militärische Nutzung“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB und gemäß §1 (1) Nr. 4 Baunutzungsverordnung in Sonderbaufläche Mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert.

Zusätzlich werden die erforderlichen Kompensationsflächen dargestellt.

6 Verkehr, Erschließung

Die Zufahrt zum Gelände der Sonderbaufläche erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz. Die Erreichbarkeit ist von der B 255 über die L 294 nach Halbs und dort über die Industriestraße oder auch über die Ortsgemeinde Hergenroth mit Anbindung an die Bahnhofstraße (L 294) in westliche Richtung gegeben. Weitere Zufahrtsmöglichkeiten bestehen über die Ortslage Ailertchen in Verlängerung der Waldstraße und aus südlicher Richtung von Westerburg mit Anbindung an die Langenhahner Straße bzw. L 288 und das vorhandenen Wegenetz innerhalb des ehemaligen Standortübungsplatzes.

Da die zukünftige Nutzung des Sondergebietes mit Photovoltaikanlagen grundsätzlich nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen verbunden ist, ist der Ausbau zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstige Maßnahmen nicht erforderlich.

Die innerhalb des Plangebietes erforderlichen Betriebsstraßen und Zufahrten sind bereits durch die Vornutzung vorhanden und können zur inneren Erschließung genutzt werden.

7 Natur und Landschaft

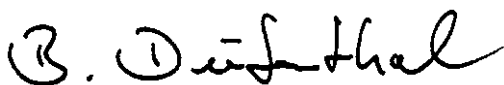
Zur Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes und Erhöhung der Artenvielfalt sind im Landschaftsplan überwiegend Nutzungsextensivierungen auf landwirtschaftlichen Flächen und die naturnahe Nutzung von Waldflächen als Ziele formuliert.

Teilbereiche des Plangebietes befinden sich innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes und sind daher als besonders hochwertige Lebensräume einzustufen. Diesem Sachverhalt ist in der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung zu tragen. Zur Berücksichtigung der Betroffenheit des FFH- und Vogelschutzgebietes wird eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Ableitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

In der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz sind die Flächen des Standortübungsplatzes innerhalb der Ortsgemeinde Halbs erfasst (Nr. BK-5413-0418-2006). Als Schutzziel ist die Erhaltung des großflächigen Offenlandes durch extensive Nutzung (z. B. Beweidung oder Mahd) aufgeführt. Diesem Entwicklungsziel steht die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Entsprechende Maßnahmen sind im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren festzulegen.

Die Vorgaben der Landschaftsplanung und der Naturschutzbehörden werden in der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Die in der Änderung des FNP dargestellten Kompensationsflächen wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festgelegt, werden aber in den weiteren Verfahren zu den V+E-Plänen räumlich und inhaltlich konkretisiert und mit den Fachbehörden abgestimmt. Dabei werden die Ziele aus der Landschaftsplanung und sonstige naturschutzfachliche Vorgaben berücksichtigt.

Moschheim, März 2012
für die Planung



.....
(B. Diefenthal)
Freiraumplanung Diefenthal

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

**Punktuelle Änderung
Sonderbauflächen Halbs und Hergenroth**

Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB)

**Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik
in Halbs und Hergenroth**

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 * 56424 Moschheim

Mai 2012

Flächennutzungsplan

der Verbandsgemeinde Westerburg

Punktuelle Änderung Sonderbauflächen Halbs und Hergenroth



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. EINLEITUNG	3
1.1 ANLASS, ZIEL UND INHALTE DER PLANUNG	3
1.2 ANGABEN ZUM STANDORT UND GEPRÜFTE ALTERNATIVEN	5
1.3 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER INFORMATIONEN	6
2. GRUNDLAGEN UND UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN UND VORGABEN	7
2.1 GRUNDLAGEN	7
2.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN UND VORGABEN	8
3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER WIRKFAKTOREN	9
3.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN	9
3.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	10
3.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	10
4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER	11
4.1 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN	11
4.2 SCHUTZGUT BODEN	11
4.3 SCHUTZGUT WASSER	12
4.4 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT	12
4.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG	12
4.6 SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER	13
4.7 SCHUTZGUT MENSCHEN	13
5. BESCHREIBUNG ZU ERWARTENDER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
5.1 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN	13
5.2 SCHUTZGUT BODEN	14
5.3 SCHUTZGUT WASSER	14
5.4 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT	14
5.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG	15
5.6 SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER	15
5.7 SCHUTZGUT MENSCHEN	15
6. WECHSELWIRKUNGEN UND ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	15
6.1 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES	15

6.2	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES OHNE UMSETZUNG DER PLANUNG	16
7	ART UND AUSMAß DER UNVERMEIDBAREN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	16
8.	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
9.	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18

1. Einleitung

Das Verhältnis zwischen Natur- und Umweltschutz und Baurecht ist im § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Hier wird auf die Vorgaben des Baugesetzbuches bei der Aufstellung von Bauleitplänen hingewiesen.

Demnach sind bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Begründung zum Flächennutzungsplan ist gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht beizufügen, in dem die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sind nur die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 (4) Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Die Betroffenheit der NATURA 2000-Gebiete und des Artenschutzes werden in gesonderten Gutachten beschrieben (s. Anlage).

1.1 Anlass, Ziel und Inhalte der Planung

Die Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth beabsichtigen die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern und durch vorhabenbezogene Bebauungspläne auf einer Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes Baurecht zu schaffen.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg ist die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Militärische Nutzung“ dargestellt. Im Parallelverfahren wird daher in der vorliegenden punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes die Zweckbestimmung in „Photovoltaik“ geändert.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes umfassen die Ausweisungen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Durch die klare Beschränkung der zulässigen Anlagen (ausschließlich Photovoltaik) wird eine weitere Bebauung der Fläche ausgeschlossen. Die Module werden parallel in Ost- / Westausrichtung mittels Metallunterbaukonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgestellt. Die Module werden auf so genannten „Tischen“ angeordnet, welche mittels Metallpfosten i.d.R. ohne Fundament im Boden in Form von Erdankern befestigt sind. Aufgrund der punktuellen Gründung der Module bleibt die Planfläche zum größten Teil unversiegelt und wird durch die Photovoltaikmodule nur überspannt. Dies ermöglicht die Entwicklung einer weitgehend zusammenhängenden Grünlandfläche und die im EEG geforderte Ausweisung durch eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 (1) 25b BauGB. Neben den Photovoltaikmodulen wird die Errichtung von Wechselrichtern mit Transformatoren notwendig, die in abgeschlossenen Gebäuden, sogenannten Stationen, untergebracht sind. Insgesamt sind bis zu 5 Transformatoren und eine Übergabestation mit einer Grundfläche von insgesamt ca. 100 m² je Standort geplant. Für diese baulichen Anlagen ist eine entsprechende Gründung notwendig.

Die Erschließung erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftsweernetz. Eine ausreichende Erschließung des Gebietes ist daher über den Bestand gesichert. Zusätzliche Zufahrten sind nicht erforderlich. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird die Nutzung der Wirtschaftswege zwischen dem Betreiber der Anlage und der Ortsgemeinde vertraglich geregelt.

Die Verkabelung der Module untereinander und mit den Wechselrichtern, sowie der erforderliche Anschluss an den nächstgelegenen Einspeisepunkt, erfolgt unterirdisch durch Leitungsräben mit einer Tiefe von ca. 0,7 bis 1,0 m.

Im Bezug auf Planinhalte und Festsetzungen wird auf die Begründung zu den jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen der Ortsgemeinden verwiesen.

Der Bedarf an Grund und Boden für die Flächennutzungsplanänderung von Sonderbauflächen wird in der folgenden Tabelle beschrieben:

Tabelle 1: Flächengröße der Änderungsbereiche

Flächendarstellung	Gemeinde Halbs	Gemeinde Hergenroth
Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“	7,18 ha	9,57 ha
Kompensationsflächen für landespflegerische Maßnahmen	11,16 ha	5,89 ha

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Verbandsgemeinde für jeden Bauleitplan eigenverantwortlich festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.

Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Zur Ermittlung der Betroffenheit von geschützten Arten wurde für beide Standorte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine FFH- und VSG-Verträglichkeitsprüfung erstellt und die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzziele der NATURA 2000-Gebiete beschrieben. Zusätzlich wurde in einem Fachbeitrag zum Artenschutz die Betroffenheit von Besonders geschützten Arten ermittelt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse zusammenfassend wiedergegeben.

1.2 Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Vergleichbar geeignete, verfügbare und bereits erschlossene Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Halbs und Hergenroth finden sich in der näheren und weiteren Umgebung nicht. Alternativen außerhalb von Konversionsflächen wür-

den einer Förderung durch das EEG entgegenstehen und derzeit landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen beanspruchen.

Eine Alternative im weiteren Sinn stellt die Errichtung von Photovoltaikmodulen auf bereits bebauten Flächen, Dächern etc. dar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Entwicklung der Gewinnung von Strom aus regenerativen Quellen sind diese allerdings eher als weitere zu verfolgende Möglichkeiten zu sehen und nicht als Alternativen zu betrachten. Dies umso mehr, als vergleichbare Leistungen nur in der Summe einer ganzen Reihe kleiner und kleinster Anlagen erreichbar sind. Alternativen im Sinne anderer Quellen regenerativer Energien scheidet innerhalb des Gemeindegebietes aus, da keine ausreichenden Abstände zu den angrenzenden Ortslagen und dem Flughafen Ailertchen in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sind und keine sinnvolle Flächennutzung für die Erzeugung von Biomasse für den Betrieb von Biogasanlagen zur Verfügung stehen.

1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Da keine konkreten Daten zum Standort bezüglich der Hydrogeologie, des Geländeklimas und der lufthygienischen Auswirkungen vorliegen, wurden allgemeine Ableitungen aus übergeordneten Angaben zur Region vorgenommen. Diese beruhen auf grundsätzlichen Annahmen auf Basis der geologischen Karte, Daten des Deutschen Wetterdienstes und allgemein gültigen Grundsätzen zum Geländeklima.

Aufgrund der zeitlichen Vorgaben konnte keine faunistische Bestandsaufnahme durchgeführt werden. Es wurden daher die Daten der Biotopkartierung, der Kartierungen der SGD-Nord zu den Natura-2000 Gebieten und die Angaben des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht ausgewertet.

Zusätzlich wurden die FFH- und VSG-Verträglichkeitsprüfung sowie der Fachbeitrag Artenschutz zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen der Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth ausgewertet.

2. Grundlagen und Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben

2.1 Grundlagen

Der Änderungsbereich befindet sich südlich des Flughafens von Ailertchen und erstreckt sich über das Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes. Es wird von Offenland geprägt und ist von den angrenzenden Waldflächen zu den Ortslagen hin abgeschirmt.

Relief

Das Gelände des Planungsraumes ist leicht nach Süden geneigt und befindet sich auf einer leicht geneigten Hochfläche um Ailertchen. Die Höhe beträgt im nördlichen Teilbereich ca. 470 m ü.NN und fällt nach Süden bis auf ca. 426 m ü. NN ab.

Geologie

Der geologische Untergrund wird von tertiären Vulkaniten und Basaltfeldern gebildet. Teilweise sind Lockermassen in den basaltischen Untergrund eingestreut. Darunter befinden sich Schichten des devonischen Schiefergebirges.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als Klimaxgesellschaft der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation würde sich im Untersuchungsraum ein typischer Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und ein Schuppendornfarn-Bergahornwald (Deschampsio-Aceretum) in feuchter bis wechselfeuchter Variante entwickeln. Auf den südöstlichen Offenlandflächen wäre ohne menschlichen Einfluss ein typischer Perlgras bzw. Waldmeister-Buchenwald (Melico-Fagetum) in Hochlagenform vorhanden.

2.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben

Planung vernetzter Biotopsysteme – Kreis Westerwald

Die **Planung Vernetzter Biotopsysteme Rheinland - Pfalz** stellt für die Offenlandflächen ein Schwerpunktorkommen für extensiv genutzte Offenlandbiotope dar und sieht die Erhaltung des Biotoptyps vor.

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

Im **Landschaftsplan** sind die Offenlandbereiche als „faunistisch bedeutsamer Komplexraum und Retentionsraum für den Gewässerschutz“ dargestellt. Der Bestand ist geprägt durch extensiv genutztes Grünland mittlerer Standorte (durch Nutzungsaufgabe beginnende Verbrachung) und der Bereich in der Gemarkung Halbs ist als Retentionsraum für den Gewässerschutz dargestellt. Als Ziel ist die Offenhaltung und Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung angegeben. Zusätzlich ist für den Bereich in Halbs die Entwicklung von Borstgrasrasen als Ziel aufgeführt.

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

In der **Biotopkartierung** des Landes Rheinland-Pfalz sind Teile der Flächen des Standortübungsplatzes erfasst (Nr. BK-5413-0418-2006). Als Schutzziel ist die Erhaltung des großflächigen Offenlandes durch extensive Nutzung (z. B. Beweidung oder Mahd) aufgeführt.

Schutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz

Schutzgebiete oder Objekte nach §§ 17-23 Landesnaturschutzgesetz liegen nicht vor.

Die temporären Tümpel unterliegen dem Pauschalschutz gem. § 30 BNatSchG.

FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Folgende Flächen gemäß den Bestimmungen der Richtlinien 79/409 EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) sind im Plangebiet vorhanden:

- Flächen des **FFH-Gebietes** „Westerwälder Kuppenland“
- **Vogelschutzgebiet** „Westerwald“

3. Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung

- Abschieben, Veränderung des belebten Bodens durch den Bau der Photovoltaikanlage und Einebnung von kleineren Geländeunebenheiten,
- Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge während der Bauzeit.
- Beeinträchtigung und Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen

- Für die Errichtung der Anlage sind keine Bodenveränderungen erforderlich.

Abwässer

- Mit dem Anfallen von baubedingten Abwässern ist nicht zu rechnen.

Erschütterungen

- Erschütterungen werden durch den Bau während der Bauzeit verursacht.

Lärm

- Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, der Montage von Zaun und Solaranlagen und der Anlieferung von Baustoffen Lärmentwicklungen zu erwarten.

Abfälle

- Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u.a. durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an. Diese werden ordnungsgemäß entsorgt.

Visuelle Beeinträchtigungen

- Die gesamte Bautätigkeit mit ihren Arbeitsflächen, den in Betrieb befindlichen Baufahrzeugen und den baulichen Anlagen werden das Erscheinungsbild der Landschaft während der Bauzeit verändern.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Für die Anlage der Photovoltaikanlage wird voraussichtlich folgende Flächeninanspruchnahme notwendig:

- 0,02 ha Versiegelung von Extensiv-/Magergrünland für Trafos, Übergabestationen und Modulgerüste
- 4,994 ha Überstellung von Extensiv-/Magergrünland durch Solarmodule
- 0,726 ha Überstellung von Schotterwegen durch Solarmodule
- Barrierewirkung durch Solaranlage und Einzäunung der Anlagenstandorte

Veränderung des Kleinklimas

- Durch die Anlage der Solaranlage wird voraussichtlich keine Veränderung des Mikroklimas erfolgen.

Veränderung des Grundwassers

- Durch die Errichtung der Solaranlage entsteht nur eine sehr geringe Neuversiegelung. Es werden sich daher keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes ergeben.

Visuelle Wirkfaktoren / Licht

- Durch die Photovoltaikanlage wird sich eine Veränderung des Landschaftsbildes im direkten Umfeld des Anlagenstandortes ergeben. Durch die gute Abschirmung des Standortes bleibt die optische Wahrnehmung der Anlagen auf das direkte Umfeld begrenzt.

Sonstige Wirkfaktoren

- Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage ist nicht mit betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen, da die Anlage emissionsfrei und ohne Bewegungsunru-

he betrieben wird. Gelegentliche Wartungsarbeiten sind voraussichtlich 2 mal jährlich erforderlich.

4. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Biotopausstattung des Änderungsbereiches umfasst Magergrünland und Extensivgrünland mit einzelnen kleineren und nur temporär wasserführenden Tümpeln auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes der Kaserne Westerburg und intensiv genutztes Grünland im Bereich der Kompensationsfläche bei Halbs. Durch die ehemalige militärische Nutzung hat sich ein kleinflächiges Mosaik aus trockeneren und feuchteren Standorten mit kleinen Geländekuppen und Bodenmulden entwickelt. Dazwischen sind kleine Gehölzgruppen aus Birken, Fichten und Weiden eingestreut. Umgeben ist der Geltungsbereich im Osten von einer Erlen-Aufforstung und im Westen von gleichartigen Offenlandflächen des Standortübungsplatzes.

Im Landschaftsplan der VG ist das Gebiet als „faunistisch bedeutsamer Komplexraum (Komplex aus mageren Wiesen und Weiden sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte)“ und „Biotoptypen mit tatsächlichem oder erwartetem extrem starkem Verbreitungsrückgang auf Grund zugleich sehr hoher Empfindlichkeit und hoher Belastung“ beschrieben. Die Offenlandflächen haben als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Sie stellen ein häufig genutztes Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten, wie z. B. Rotmilan und Mäusebussard dar, sind aber auch Lebensraum der im Nahbereich des Geltungsbereiches brütenden Vogelarten Braunkehlchen und Neuntöter. Potenziell ist das Gebiet auch als Brutstandort für den Wiesenpieper geeignet.

Wegen der artenreichen Ausprägung des Grünlandes mit zahlreichen Blütenpflanzen ist das Gebiet auch für verschiedene Insektenarten als geeigneter Lebensraum zu werten. Wegen des nur sporadisch auftretenden Gr. Wiesenknopfes ist das Gebiet aber nicht als günstiger Lebensraum für die beiden Moorbläulingarten (*M. teleius* und *nausithuos*) zu bewerten.

4.2 Schutzgut Boden

Die Bodenart im Untersuchungsraum ist ein frischer bis feuchter Lehmboden mit stellenweiser Staunässe. Die Ertragsverhältnisse sind auf den durchweg mageren Standorten als gering einzustufen.

4.3 Schutzgut Wasser

Das Grundwasservorkommen im devonischen Grundgebirge ist als wenig er-
giebig zu bezeichnen und spielt für die Grundwasserneubildung und Weiterlei-
tung nur eine untergeordnete Rolle.

Oberflächengewässer sind nur in Form von temporären Tümpeln in Bodensen-
ken im Plangebiet vorhanden. Diese sind als Sonderstandorte und wegen der
fehlenden Pufferschicht von hoher Empfindlichkeit.

Wasserschutzgebiete und Quelfassungen sind im Geltungsbereich nicht vor-
handen.

4.4 Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet ist klimatisch der Übergangszone vom ozeanischen zum konti-
nentalen Klima zuzuordnen, wobei der ozeanische Einfluss mit regenreichen
Sommern und gemäßigt kühlen Wintern überwiegt. Innerhalb dieser Klimazone
ist das Plangebiet der montanen Stufe zuzuordnen.

Klimadaten zum Regionalklima (Wetterstation Bad Marienberg)

Jahresdurchschnittstemperatur :	7°C
durchschnittliche Niederschlagsmenge :	950 – 1000 mm/J
Hauptwindrichtung :	Südwest
Anzahl der Frosttage :	ca. 100/J
Tage mit geschlossener Schneedecke :	ca. 50/J
durchschnittliche Januar-temperatur :	-1°C bis +5°C
durchschnittliche Julitemperatur :	15,5°C bis 17,5°C

Der Änderungsbereich ist derzeit als Offenland gut durchlüftet und befindet sich
nicht im Bereich einer Kaltluft-Abflussbahn. Die Grünlandnutzung auf den Of-
fenlandflächen trägt zur Kaltluftbildung bei. Den Waldflächen im Randbereich
kommt eine Luftfilterwirkung zu. Sie sind daher für die Lufthygiene und die
Frischluferversorgung von Bedeutung. Die Luft strömt breitflächig aus den Wald-
gebieten über die Offenlandflächen des Standortübungsplatzes in die südlich
angrenzenden Tallagen ab.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Die Änderungsbereiche sind gut gegenüber den angrenzenden Freiflächen ab-
geschirmt. Vor allem durch die angrenzenden Waldflächen erfolgt eine räumli-
che Abschirmung zu den Ortslagen im Umfeld der Anlagenstandorte. Land-
schaftsschutzgebiete sind nicht im Planungsraum vorhanden.

Die Offenlandflächen werden häufig zur ortsnahen Erholung durch Spaziergänger über die vorhandenen Wirtschaftswege genutzt.

Südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von Hergenroth verläuft in ca. 300 m Entfernung der überregionale Wanderweg „Westerwaldsteig“.

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne von denkmalwerter Bausubstanz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie im näheren Umfeld nicht bekannt. Ebenso sind bislang keine kulturgeschichtlichen Bodendenkmäler und archäologische Funde bekannt geworden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass kulturgeschichtliche Artefakte im Boden noch vorhanden sein könnten.

Als „sonstige Sachgüter“ werden Objekte bezeichnet, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region. Objekte in diesem Sinne sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

4.7 Schutzgut Menschen

Für das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie die soziale Kommunikation, die Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion, als auch die Schadstoff- und Lärmbelastung relevant.

Die geplanten Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen über 600 m von der nächsten Ortslage entfernt. Das Gebiet konnte bis zur Aufgabe der militärischen Nutzung nicht zur Naherholung genutzt werden.

Aufgrund der Lage der Sonderbaufläche können negative Planungsfolgen auf den Menschen durch den Betrieb der Photovoltaikanlage ausgeschlossen werden. Ein Überschreiten der Lärmgrenzwerte im angrenzenden Wohngebiet ist nicht gegeben. Daher ist die Empfindlichkeit in Bezug auf die vorhandene Wohnbebauung der angrenzenden Ortslage als gering einzustufen.

5. Beschreibung zu erwartender Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die vorgesehene Ausweisung der Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird eine geringe Neuversiegelung von ca. 200 m² verursacht und werden Grünlandflächen mit Solarmodulen auf einer Fläche von

4,994 ha überstellt. Zusätzlich erfolgt eine geringfügige Erhöhung der Barrierewirkung durch die Einzäunung der Anlagenstandorte. Diese wird jedoch für Kleinsäuger durch eine Bodenfreiheit des Zaunes von mindestens 10 cm vermieden.

Durch die oben genannten Faktoren werden Lebensraumfunktionen des Offenlandes für Tiere und Pflanzen teilweise beeinträchtigt.

Eine genaue Darstellung der durch die Ausweisung der Bauflächen verursachten Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgt im Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz im Rahmen der Bebauungsplanverfahren.

5.2 Schutzgut Boden

Durch die Bauflächenausweisung und die damit einhergehende Neuversiegelung von Bodenfläche gehen ca. 200 m² belebten Oberbodens verloren. Durch die Kleinflächigkeit der Neuversiegelung und der Erhaltung des derzeitigen Grünlandes unter den Modulflächen ist keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Boden festzustellen.

5.3 Schutzgut Wasser

Durch die Neuversiegelung von 200 m² Bodenfläche wird auch die Grundwasserneubildung auf dieser Fläche aufgehoben.

Im Hinblick auf die geringe Neuversiegelung und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind für das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser keine erheblichen Auswirkungen durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlage zu erwarten.

5.4 Schutzgut Klima / Luft

Veränderungen im Bereich des Lokalklimas ergeben sich durch die anlagebedingten Neuversiegelungen und die Aufstellung von Solarmodulen. Die geplante Errichtung der Solarmodule bewirkt eine geringfügige Verschlechterung des Kleinklimas. Der Eingriff auf das Schutzgut Klima kann aber aufgrund der guten Durchlüftung des Plangebietes und der weiteren Nutzung des Anlagenstandortes als Grünland als unerheblich eingestuft werden. Auch durch die Beschränkung der maximal zulässigen Bauhöhe auf 3,0 m kann eine Beeinträchtigung der Durchlüftung des Plangebietes vermieden werden. Da insgesamt im Plangebiet eine gute Durchlüftung besteht, sind die Auswirkungen auf das Klima lokal begrenzt und als geringfügig zu bewerten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kaltluftabflussbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten sind nicht zu erwarten.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Durch die Errichtung der Solarmodule sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, aber durch die dunklen Module in Verbindung mit der guten Abschirmung des Standortes durch angrenzende Waldflächen bleiben diese Veränderungen nur im Nahbereich der Anlage wahrnehmbar. Dadurch besteht nur eine geringe Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild.

Die Erholungsnutzung des Gebietes bleibt durch die angrenzenden Wirtschaftswege weiterhin möglich. Eine Beeinträchtigung des „Westerwaldteiges“ kann aufgrund der Topographie und der Entfernung des Wanderweges zum Baugebiet unter Berücksichtigung der geplanten Ausweisungen von Sonderbauflächen für Freiflächensolaranlage ausgeschlossen werden. Die Einsehbarkeit des Standortes vom Wanderweg aus ist sehr gering und es sind keine Lärm- oder Schadstoffemissionen aus der geplanten Anlage zu erwarten.

5.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es erfolgen keinerlei negative Veränderungen an Kultur- und Sachgütern, da diese im Untersuchungsraum und dem Einflussbereich des Baugebietes nicht bekannt sind.

5.7 Schutzgut Menschen

Durch Änderung der Zweckbestimmung der Sonderbauflächen sind keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete zu erwarten, da die Anlagen emissionsfrei betrieben werden. Die vorgeschriebenen Grenzwerte bzgl. Lärm und Schadstoffbelastungen werden eingehalten.

6. Wechselwirkungen und Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

6.1 Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsflechte sind bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundär-

effekte und Summationswirkungen einschätzen zu können. In der vorliegenden Planung, sind keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die aus der Planung resultieren können, zu erkennen. Die einzelnen Schutzgüter sind nur gering bis nicht erheblich betroffen und auch im Zusammenwirken der einzelnen Betroffenheiten ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit und Schutzgüter.

6.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Ohne die Nutzung des Standortes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist von einer Intensivierung der bisher bestehenden Grünlandnutzung auszugehen, da bereits Anfragen von Seiten der Landwirtschaft zur Nutzung der Flächen vorliegen. Zu befürchten ist auch, dass durch die Zunahme der Biogaserzeugung zukünftig Anbauflächen für Mais entstehen könnten.

Aber auch eine Beibehaltung der derzeitigen Nutzung wäre ungünstig für die Bedeutung des Standortes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Bereits jetzt ist durch die Nutzungsaufgabe eine zunehmende Verbuschung des Offenlandes zu erkennen. Ohne weitere Nutzung des Geländes durch extensive Beweidung oder Mahd ist mit einem Verlust der Bedeutung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz zu rechnen.

7 Art und Ausmaß der unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind durch die Flächenausweisung nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen ergeben sich während der Bauzeit durch die Bautätigkeit. Durch die prognostizierte betriebsbedingte Lärmbelastung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete.

Schutzgut Tiere/Pflanzen

Für die Tiere und Pflanzen ergeben sich unvermeidbare Auswirkungen durch die Veränderung von Lebensräumen sowie die Störung während der Bauzeit. Sie können durch die in den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen reduziert bzw. kompensiert werden.

Schutzgut Boden

Durch die geplante Änderung der Zweckbestimmung der Sonderbauflächen erfolgt keine nachteilige Auswirkung auf die Bodenfunktion.

Schutzgut Wasser

Durch die geplante Änderung der Zweckbestimmung der Sonderbauflächen erfolgen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da der Einsatz von Pestiziden, Fungiziden und Herbiziden nicht zulässig ist und nur eine sehr geringe Neuversiegelung erfolgt.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die geplante Errichtung der Photovoltaikanlagen ist keine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse zu erwarten.

Schutzgut Landschaft / Erholungsnutzung

Durch die geplanten baulichen Anlagen wird das Landschaftsbild lokal verändert. Bedingt durch die Abschirmung des Standortes durch angrenzende Waldflächen im Randbereich der Anlage ist die Veränderung nur lokal sehr begrenzt wahrnehmbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht gegeben. Auch ist weiterhin eine Erholungsnutzung des Gebietes möglich.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitoring ist es insbesondere die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen.

Die Durchführung geeigneter Monitoringmaßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen wird in den parallel betriebenen Aufstellungsverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen der Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth geregelt. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es daher nicht erforderlich, konkrete Maßnahmen festzulegen.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bauplanungsrechtliche Vorbereitung zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth geschaffen werden.

Zu diesem Zweck ist eine Umwidmung der aktuellen Flächendarstellung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Militärische Nutzung“ im Bereich des Standortübungsplatzes der Kaserne Westerburg in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Die Gesamtfläche der vorgesehenen Ausweisungsänderung der Sonderbauflächen beträgt ca. 7,18 ha in der Gemarkung Halbs und ca. 9,57 ha in der Gemarkung Hergenroth. Für Kompensationsmaßnahmen sind zusätzlich Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 17,05 ha vorgesehen.

Für die Ausweisung der Sonderbauflächen werden Mager- und Extensivgrünland mit Solarmodulen auf einer Fläche von 4,994 ha überstellt. Zusätzlich sind Neuversiegelungen von ca. 200 m² geplant. Die Gesamtfläche wird mit einem ca. 2,20 m hohen und an die Umgebung farblich angepassten Zaun mit einer Bodenfreiheit von ca. 10 cm eingezäunt.

Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen voraussichtlich durch den geringfügigen Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und durch die Beeinträchtigung des Grünlandes durch die Überstellung mit Solarmodulen. Durch die gute Abschirmung des Standortes mit umgebenden Waldflächen ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Wahrnehmbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage als gering einzustufen.

Die dargestellten Kompensationsflächen dienen der Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die in den Bebauungsplanverfahren weiter konkretisiert sind. Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können negative Auswirkungen auf die Umweltbelange im Plangebiet teilweise reduziert oder vermieden bzw. kompensiert werden.

Auswirkungen auf die Bewohner der angrenzenden Ortslagen durch Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität des Gebietes, sind nicht zu erwarten.

Die Eingriffe in die Umweltbelange Tiere/Pflanzen können durch den Erhalt und Pflege von Magergrünland sowie die Entwicklung von Extensivgrünland auf externen Flächen kompensiert werden.

Die Beanspruchung von Lebensräumen, die dem Pauschalschutz gem. § 30 BNatSchG unterliegen wurde durch Aussparung der Flächen aus der Sonderbaufläche vermieden.

Der Verlust von Boden mit allen seinen Funktionen kann durch Minimierung der Versiegelung sowie durch Kompensationsmaßnahmen durch Rückbau von Wegeflächen im Plangebiet kompensiert werden.

Den bedeutsamsten Eingriff erfährt das Potenzial für den Arten- und Biotopschutz. Die erforderlichen Kompensations-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan zu den beiden Standorten beschrieben.

Die Änderung der Sonderbauflächen umfasst teilweise ein FFH- und Vogelschutzgebiet. Die Vorprüfungen zur Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen der NATURA 2000-Gebiete kommen zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete nicht in erheblichem Maße zu erwarten ist.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist daher mit dem Erhalt der derzeitigen Lebensgemeinschaften zu rechnen und die Entwicklungsziele des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Im Fachbeitrag Artenschutz zu den Bebauungsplanverfahren wurde die Betroffenheit von besonders geschützten Arten im Zusammenhang mit § 44 BNatSchG überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nicht zu erwarten ist, dass die Verbotstatbestände durch die vorgesehene Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfüllt werden.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird durch Monitoringmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogene Bebauungspläne) durch die Ortsgemeinden unter Beteiligung der Naturschutzbehörden kontrolliert.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderung der Zweckbestimmung der Sonderbauflächendarstellungen an den Standorten bei Halbs und Hergenroth in der vorliegenden punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten. Konkrete Kompensationsmaßnahmen und Monitoringauflagen für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Photovoltaikanlagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu ermitteln und festzulegen.

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

**Punktuelle Änderung
Sonderbauflächen Halbs und Hergenroth**

Beschreibung der Änderungspunkte

**Ausweisung von Sonderbauflächen für
Photovoltaik in Halbs und Hergenroth**

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 * 56424 Moschheim

Mai 2012

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

Punktuelle Änderung Sonderbauflächen Halbs und Hergenroth



Beschreibung der Änderungspunkte in den Ortsgemeinden

- Kenndaten der Gemeinde
- Geplante Neuausweisungen
- Aussagen des Landschaftsplanes
- Aussagen zur Umweltverträglichkeit / Kompensation

- Halbs

- Hergenroth

Seite

2

6

Punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Westerburg Änderung der Zweckbestimmung von Sonderbauflächen von „Militärische Nutzung“ in „Photovoltaik“

Ortsgemeinde **Halbs**



Statistische Daten:

Anzahl der Einwohner (31.12.2010): 339

Flächengröße der Ortsgemeinde: 212 ha

Wohnbaufläche: 9,15 ha

Gemischte Baufläche: 7,80 ha

Gewerbliche Baufläche: 0,95 ha

Sonderbaufläche: 9,12 ha

- Schulen
 - Soziale Einrichtungen
 - Kirchliche Einrichtungen
 - Medizinische Versorgung
 - Einzelhandel - Grundversorgung
 - Kulturelle Einrichtungen
 - Fremdenverkehr
 - Sportliche Einrichtungen
- Altenheim
- Dorfgemeinschaftshaus, 1 Verein

Zweckbestimmung der Gemeinde / Erläuterung der besonderen Funktion gem. RROP:
Gemeinden in Erholungsräumen **ER**

Städtebauliche Entwicklung

Nr.	Beschreibung	Flächen- größe (ha)	Abwägung und Begründung
10.1	Änderung der Zweckbestimmung von Sonderbauflächen von „Militärische Nutzung“ in „Photovoltaik“	7,18	<p>Durch die Aufgabe des Standortübungsplatzes der Kaserne Westerburg durch den Bund findet seit 31.12.2006 keine Nutzung des ehemals militärischen Geländes mehr statt. Die durch die bisherige Nutzung entstandenen hochwertigen Lebensräume (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Biotopkartierung) degenerieren zunehmend und verlieren an Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die sich durch die bisherige Nutzung hier angesiedelt haben.</p> <p>Im Rahmen der Umnutzung von Konversionsflächen erfolgt eine Förderung der Nutzung dieser Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Die Ortsgemeinde Halbs beabsichtigt daher die Verpachtung der Flächen an einen Investor zur Errichtung einer Photovoltaikanlage. Hierzu ist es erforderlich, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der entsprechenden Flächenausweisung aufzustellen. Vorbereitend hierzu wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde für den Bereich des geplanten Standortes in einer punktuellen Änderung geändert. Die bisherige Zweckbestimmung mit „Militärische Nutzung“ ist durch die Nutzungsaufgabe als Übungsplatz nicht mehr erforderlich. Die Zweckbestimmung wird daher in „Photovoltaik“ geändert. Baurecht wird über den nachgeschalteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan angestrebt, der sich aus der Änderung des FNP ableiten.</p>

Nr.	Beschreibung	Flächen- größe (ha)	Abwägung und Begründung
10.2	Ausweisung von Kompensationsflächen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes und alten Flughafens	11,16	<p>Für die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlagen wurde im Vorfeld der Planung mit den Fachbehörden eine Abstimmung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Die zur Kompensation zu verwenden Flächen werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Halbs und die erforderliche Flächenverfügbarkeit ist gegeben.</p> <p>Bei der Darstellung der Flächen wurde bereits auf die vorhandene Wertigkeit der Biotoptypen abgezielt. Daher wurden z. B. die nach § 30 BNatSchG geschützten Tümpel auf dem Gelände des Übungsplatzes und Teile des FFH- und Vogelschutzgebietes aus der Sonderbaufläche herausgenommen. Sie sind zum Erhalt bzw. als zu entwickelnde Flächen für landespflegerische Ziele in den dargestellten Kompensationsflächen vorgesehen.</p>

Landschaftsplanung

Nr.	Aussagen / Ziele Landschaftsplanung	Betroffenheit der Landschaftsfaktoren	Umweltverträglichkeit / Kompensation
10.1	<p>Bestand: verbrachtes Magergrünland auf ehemaligem Standortübungsplatz, Einzelgehölze, extensiv genutztes Grünland mittlerer Standorte (durch Nutzungsaufgabe beginnende Verbrachung)</p> <p>Ziele: Entwicklung und Erhalt des Magergrünlandes, Offenhaltung und Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung, Entwicklung von Borstgrasrasen.</p> <p>Biotopkartierung: BK-5413-0418 „Offenland an der Buchenstruth“, homogener Offenlandkomplex auf ehemals militärischer Übungsfläche</p> <p>Flächen nach § 30 BNatSchG: ---</p> <p>Planung vernetzter Biotopsysteme: Entwicklung von Magergrünland und Zwergstrauchheiden</p> <p>Natura 2000-Gebiete: Vogelschutzgebiet „Westerwald“ FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“</p>	<p>Boden: mittlere Ertragsfähigkeit → <i>mittlere Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Klima: keine besondere Klimafunktion → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Wasser: keine Oberflächengewässer, geringe Grundwasservorkommen → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Arten und Biotope: faunistisch bedeutsamer Komplexraum (Komplex aus mageren Wiesen und Weiden sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte) Biotoptypen mit tatsächlichem oder erwartetem extrem starken Verbreitungsrückgang auf Grund zugleich sehr hoher Empfindlichkeit und hoher Belastung, Ausgewiesenes FFH- und Vogelschutzgebiet, angrenzende Flächen des Bundes sind als nationales Naturerbe ausgewiesen → <i>mittlere bis hohe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Erholung: Bereich mit regionaler Eigenart, wenig einsehbar, Nutzung zur Naherholung durch angrenzende Anwohner → <i>mittlere Eingriffserheblichkeit</i></p>	<p>Der Eingriff wird im Rahmen der Bebauungsplanung kompensiert. Die Umwandlung von intensiv genutzten Grünlandflächen in Extensivgrünland kann in angrenzenden Flächen umgesetzt werden (s. 10.2). Weiterhin sind die Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der NATURA 2000-Gebiete durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Im Fachbeitrag Naturschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen entsprechende Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Durch eine naturnahe Gestaltung und Pflege der Solaranlagenfläche kann eine verträgliche Umsetzung der Planung am Standort erreicht werden.</p>

Nr.	Aussagen / Ziele Landschaftsplanung	Betroffenheit der Landschaftsfaktoren	Umweltverträglichkeit / Kompensation
10.2	<p>Bestand: verbrachtes Magergrünland auf ehemaligem Standortübungsplatz, Tümpel mit periodischer Wasserführung, Einzelgehölze, Erlenwaldanpflanzung, intensiv genutzten Grünland mittlerer Standorte,</p> <p>Ziele: Entwicklung eines Komplexes aus mageren Wiesen und Weiden sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und Anreicherung mit Kleinstrukturen.</p> <p>Biotoptkartierung: BK-5413-0418 „Offenland an der Buchenstruth“, homogener Offenlandkomplex auf ehemals militärischer Übungsfläche (Teilfläche)</p> <p>Flächen nach § 30 BNatSchG: Tümpel mit periodischer Wasserführung,</p> <p>Planung vernetzter Biotopsysteme: Entwicklung von Magergrünland</p> <p>Natura 2000-Gebiete: Vogelschutzgebiet „Westerwald“ FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“</p>	<p>Boden: geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit → <i>mittlere Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Klima: keine besondere Klimafunktion → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Wasser: keine bedeutsamen Oberflächengewässer, geringe Grundwasservorkommen → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Arten und Biotope: ehemals hochwertige Biotopflächen mit beginnender Verbuschung des Offenlandes durch Nutzungsaufgabe, Ausgewiesenes FFH- und Vogelschutzgebiet, hohes Aufwertungspotenzial im Bereich des ehemaligen Flugplatzes → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Erholung: Bereich mit regionaler Eigenart, teilweise gut einsehbar, Vorbelastung durch intensive Landnutzung mit geringem Strukturreichtum → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p>	<p>Die Ausweisung der Kompensationsflächen dient der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensraumbeeinträchtigungen und zur Schaffung von neuen hochwertigen Lebensraumstrukturen durch Aufwertung der vorhandenen Flächen für den Arten- und Biotopschutz, sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens für die Naherholung.</p> <p>Durch die Ausweisung der Kompensationsflächen wird daher kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG verursacht.</p>

Punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Westerburg

Änderung der Zweckbestimmung von Sonderbauflächen

Ortsgemeinde Hergenroth



Statistische Daten:

Anzahl der Einwohner (31.12.2010): 452

Flächengröße der Ortsgemeinde: 189 ha

Wohnbaufläche: 8,96 ha

Gemischte Baufläche: 10,56 ha

Gewerbliche Baufläche ---

Sonderbaufläche 42,73 ha

- Schulen
- Soziale Einrichtungen
- Kirchliche Einrichtungen
- Medizinische Versorgung
- Einzelhandel - Grundversorgung
- Kulturelle Einrichtungen Dorfgemeinschaftshaus, 2 Vereine
- Fremdenverkehr 2 Gaststätten
- Sportliche Einrichtungen

Zweckbestimmung der Gemeinde / Erläuterung der besonderen Funktion gem. RROP:
Gemeinden in Erholungsräumen **ER**

Städtebauliche Entwicklung

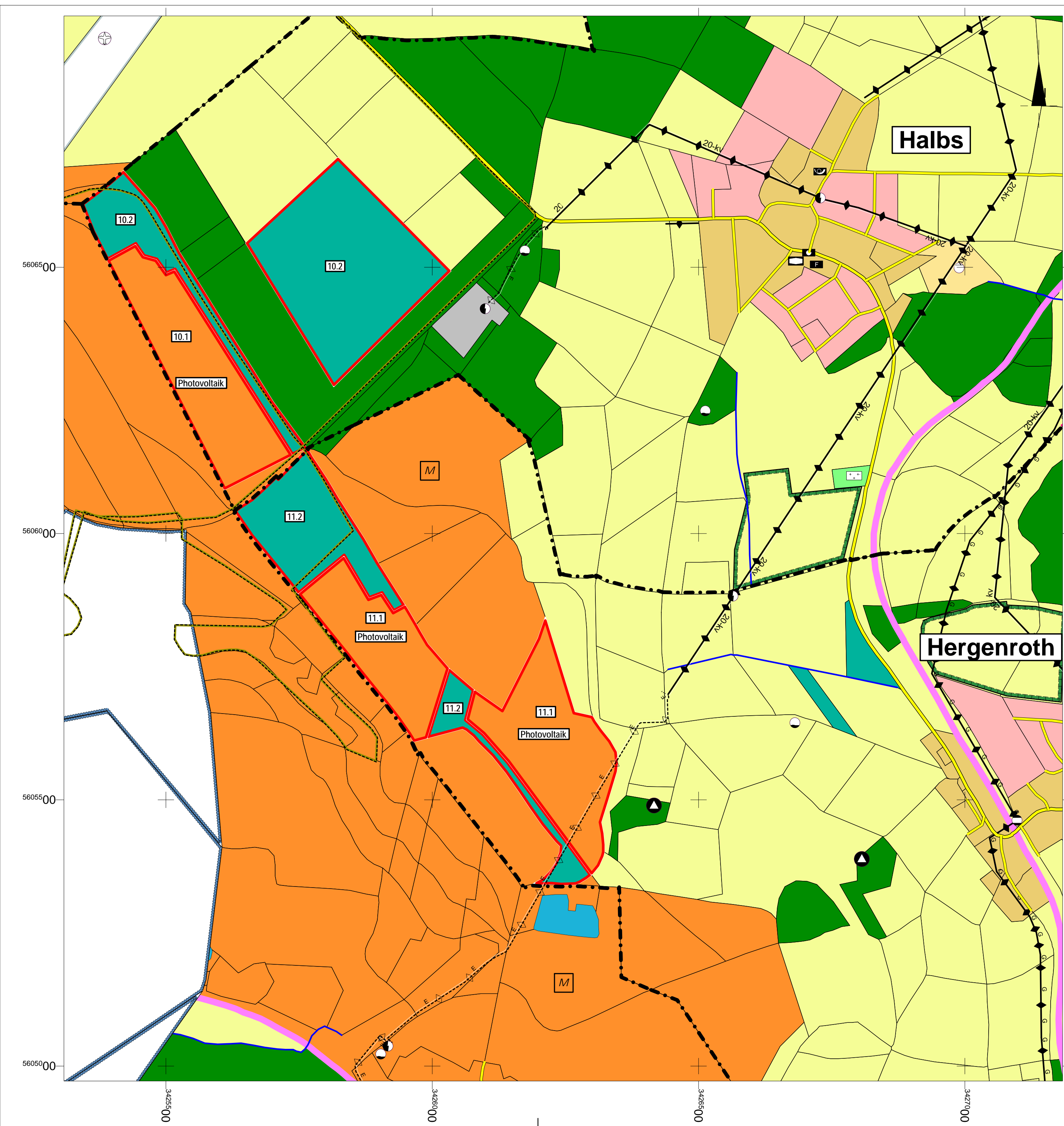
Nr.	Beschreibung	Flächen- größe (ha)	Abwägung und Begründung
11.1	Änderung der Zweckbestimmung von Sonderbauflächen von „Militärische Nutzung“ in „Photovoltaik“	9,57	<p>Durch die Aufgabe des Standortübungsplatzes der Kaserne Westerburg durch den Bund findet seit 31.12.2006 keine Nutzung des ehemals militärischen Geländes mehr statt. Die durch die bisherige Nutzung entstandenen hochwertigen Lebensräume (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Biotopkartierung) degenerieren zunehmend und verlieren an Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die sich durch die bisherige Nutzung hier angesiedelt haben.</p> <p>Im Rahmen der Umnutzung von Konversionsflächen erfolgt eine Förderung der Nutzung dieser Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Die Ortsgemeinde Hergenroth beabsichtigt daher die Verpachtung der Flächen an einen Investor zur Errichtung einer Photovoltaikanlage. Hierzu ist es erforderlich, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der entsprechenden Flächenausweisung aufzustellen. Vorbereitend hierzu wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde für den Bereich des geplanten Standortes in einer punktuellen Änderung geändert. Die bisherige Zweckbestimmung mit „Militärische Nutzung“ ist durch die Nutzungsaufgabe als Übungsplatz nicht mehr erforderlich. Die Zweckbestimmung wird daher in „Photovoltaik“ geändert. Baurecht wird über den nachgeschalteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan angestrebt, der sich aus der Änderung des FNP ableiten.</p>

Nr.	Beschreibung	Flächen- größe (ha)	Abwägung und Begründung
11.2	Ausweisung von Kompensationsflächen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes	5,89	<p>Für die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlagen wurde im Vorfeld der Planung mit den Fachbehörden eine Abstimmung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Die zur Kompensation zu verwenden Flächen werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Hergenroth und die erforderliche Flächenverfügbarkeit ist gegeben.</p> <p>Bei der Darstellung der Flächen wurde bereits auf die vorhandene Wertigkeit der Biototypen abgezielt und z. B. die nach § 30 BNatSchG geschützten Tümpel auf dem Gelände des Übungsplatzes und die Fläche des FFH-Gebietes aus der Flächenausweisung der Sonderbaufläche herausgenommen. Sie sind zum Erhalt bzw. als zu entwickelnde Flächen für landespflegerische Ziele in den dargestellten Kompensationsflächen vorgesehen.</p>

Landschaftsplanung

Nr.	Aussagen / Ziele Landschaftsplanung	Betroffenheit der Landschaftsfaktoren	Umweltverträglichkeit / Kompensation
11.1	<p>Bestand: verbrachtes Magergrünland auf ehemaligem Standortübungsplatz, extensiv genutztes Grünland mittlerer Standorte (durch Nutzungsaufgabe beginnende Verbrachung)</p> <p>Ziele: Entwicklung und Erhalt des Magergrünlandes Offenhaltung und Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Biotopkartierung: ---</p> <p>Flächen nach § 30 BNatSchG: ---</p> <p>Planung vernetzter Biotopsysteme: in Teilbereichen Erhalt von mageren Wiesen und Weiden</p> <p>Natura 2000-Gebiete: ---</p>	<p>Boden: mittlere Ertragsfähigkeit → <i>mittlere Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Klima: keine besondere Klimafunktion → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Wasser: keine Oberflächengewässer, geringe Grundwasservorkommen, Retentionsraum für den Gewässerschutz → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Arten und Biotope: faunistisch bedeutsamer Komplexraum (Komplex aus mageren Wiesen und Weiden sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte) Biotoptypen mit tatsächlichem oder erwartetem extrem starken Verbreitungsrückgang auf Grund zugleich sehr hoher Empfindlichkeit und hoher Belastung, teilweise Extensivgrünland mit temporären Wiesengräben, angrenzende Flächen des Bundes sind als nationales Naturerbe ausgewiesen → <i>mittlere bis hohe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Erholung: Erholungsraum mit hoher Eigenart und Hoher Vielfalt (ca.300m südlich verläuft, überwiegend abgeschirmt durch Gebüschstrukturen, der Westerwaldsteig), Nutzung zur Naherholung durch angrenzende Anwohner, → <i>mittlere Eingriffserheblichkeit</i></p>	<p>Der Eingriff wird im Rahmen der Bebauungsplanung kompensiert. Die Sicherung der hochwertigen Offenlandlebensräume kann in angrenzenden Flächen umgesetzt werden (s. 11.2). Weiterhin sind die Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der NATURA 2000-Gebiete durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Im Fachbeitrag Naturschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen entsprechende Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Durch eine naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünlandfläche im Bereich der Photovoltaikanlagen kann eine verträgliche Umsetzung der Planung am Standort erreicht werden.</p>

Nr.	Aussagen / Ziele Landschaftsplanung	Betroffenheit der Landschaftsfaktoren	Umweltverträglichkeit / Kompensation
11.2	<p>Bestand: verbrachtes Magergrünland auf ehemaligem Standortübungsplatz, Tümpel mit periodischer Wasserführung, Einzelgehölze, extensiv genutztes Grünland mittlerer Standorte, Fichten-Monokultur mit mittlerem Baumholzalter</p> <p>Ziele Offenland: Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung</p> <p>Ziele Wald: Umwandlung von Nadelforst in standortgerechten Laubwald</p> <p>Biotopkartierung: BK-5413-0418 „Offenland an der Buchenstruth“, homogener Offenlandkomplex auf ehemals militärischer Übungsfläche (Teilfläche)</p> <p>Flächen nach § 30 BNatSchG: Tümpel mit periodischer Wasserführung,</p> <p>Planung vernetzter Biotopsysteme: teilweise Entwicklung von Magergrünland</p> <p>Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“</p>	<p>Boden: geringe Ertragsfähigkeit → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Klima: keine besondere Klimafunktion → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Wasser: keine bedeutsamen Oberflächengewässer, geringe Grundwasservorkommen → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Arten und Biotope: ehemals hochwertige Biotopflächen mit beginnender Verbuschung des Offenlandes durch Nutzungsaufgabe, Ausgewiesenes FFH-Gebiet in Teilbereichen, hohes Aufwertungspotenzial → <i>geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit</i></p> <p>Erholung: Bereich mit regionaler Eigenart, wenig einsehbar, Vorbelastung durch intensive Nutzung mit geringem Strukturreichtum → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p>	<p>Die Ausweisung der Kompensationsflächen dient der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensraumbeeinträchtigungen und zur Schaffung von neuen hochwertigen Lebensraumstrukturen durch Aufwertung der vorhandenen Flächen für den Arten- und Biotopschutz, sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens für die Naherholung.</p> <p>Durch die Ausweisung der Kompensationsflächen wird daher kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG verursacht.</p>



Zeichenerklärung

Maßstab 1 : 5.000

Bauflächen Wohnbaufläche Gemischte Baufläche Sonderbaufläche	Grün- und Wasserflächen Grünfläche Parkanlage Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz Badeplatz / Freibad Friedhof Festplatz Wasserfläche Fluss, Bach	Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Flächen mit Pauschalenschutz nach § 30 BNatSchG Natur-/Landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Naturdenkmal Kompensationsräume gem. § 5(2) Nr. 10 BauGB Landespl. Kompensationsfläche gem. Festsetzungen der Bauleitplanung Grundwasserschutzzone I - III FFH-Gebiet
Flächen für den Gemeinbedarf Fläche für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltung Schule Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Marktplatz Feuerwehr	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen Flächen f. Ver- u. Entsorgungsanlagen Elektrizität Gas Wasser Abwasser Abfall Freileitung 110 kv Freileitung 20 kv Erdkabel 20 kv Gashochdruckleitung Hauptwasserleitung Hauptabwasserleitung Richtfunkstrecke	Kennzeichnungen, Hinweise, Grenzen Abgrenzung der geplanten Neuausweisung Änderungsnummer Richtung der weiteren städteb. Entwicklung Gemeindegrenze Verbandsgemeindegrenze
Flächen für überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge Bahnlinie Bundesstrasse Landesstrasse Kreis- und Gemeindestrasse Parkplatz	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen Abbauffläche Fläche für Abgrabungen Fläche für Aufschüttungen	Flächen für Landwirtschaft und Wald Fläche für Landwirtschaft Fläche für Wald

- Rechtsgrundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanV 90)
 - Landesbauordnung Rheinland Pfalz (LBauO)
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz
 - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz (LWG)
 - Landesstraßengesetz (LStrG)
- in der jeweils gültigen Fassung

1. Aufstellungsbeschluss Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westerburg beschloss in seiner Sitzung am 07.02.2012 gemäß § 2 (1) Satz 1 BauGB die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Ortsgemeinden Halbs und Hergenroth. Dieser Beschluss wurde nach § 2 (1) Satz 2 BauGB am im Mitteilungsblatt Nr. der Verbandsgemeinde Westerburg öffentlich bekannt gemacht.	2. Verfahren Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am bei der Verbandsgemeinde Westerburg. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 (2) BauGB wurde am beschlossen.
3. Öffentliche Auslegung Die Entwurfsunterlagen (Planurkunde und Erläuterungsbericht) sind nach § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgestellt worden. Art und Dauer der Auslegung ist nach § 3 (2) Satz 2 BauGB am durch das Mitteilungsblatt Nr. der Verbandsgemeinde Westerburg mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden, dass während der Auslegung Anregungen vorgebracht werden können.	4. Beschluss Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am gemäß § 5 BauGB den Beschluss zur Feststellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg gefasst.
5. Genehmigung Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg ist am gem. § 6 (1) BauGB der Kreisverwaltung vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Beschluss vom mitgeteilt, dass Bedenken wegen Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht werden und hat den Flächennutzungsplan genehmigt.	6. Ausfertigung Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg wird hiermit ausgefertigt. Westerburg, den (DS) (Gerhard Loos) Bürgermeister
7. Bekanntmachung Die Erteilung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung wurde gemäß § 6 (5) Satz 1 BauGB am2012 im Mitteilungsblatt Nr. der Verbandsgemeinde Westerburg öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 (5) Satz 2 BauGB wirksam.	Westerburg, den (DS) (Gerhard Loos) Bürgermeister

Verbandsgemeinde Westerburg
Landkreis Westerwald

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

mit integriertem Landschaftsplan

Punktuelle Änderung fl "s bXYfi b[t Sonderbauflächen für Photovoltaik in Halbs und Hergenroth

Maßstab 1: 5.000

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde Westerburg durch:

Diefenthal
Freiraumplanung

Bernhard Diefenthal
Achtstr. 3 · D-55424 Moschheim
Telefon 0 26 02 / 95 13 88
Telefax 0 26 02 / 95 15 87
freiraumplanung@diefenthal-ww.de

Stadt- und Landschaftsplanung **Dipl.-Biogeograph**

Moschheim, März 2012

Westerwaldkreis



Kreisverwaltung
Verbandsgemeindeverwaltung
des Westerwaldkreises
Westerburg in Montabaur

Eing.: 26. OKT. 2012

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises · 56409 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Neumarkt 1
56457 Westerburg

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238
www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de
Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt./Az.	Datum
02602 124- 471 (510))	Rainer.malm@westerwaldkreis.de	Herrn Rainer Malm	612-1210	23.10.2012

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen in Halbs und Hergenroth

Schreiben vom 06.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen in Halbs und Hergenroth wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 1 Ziff. 1 der LVO über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch genehmigt.

Wir bitten, die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. Es sollte weiter auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch hingewiesen werden.

Um Übersendung einer Kopie der Bekanntmachung sowie zweier beglaubigter Ausfertigungen der Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Rainer Malm)



Waller Wadenbrigel
Wm 15. Nov. 2012

[Handwritten signature]

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Westerburg
Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung
von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen
in Halbs und Hergenroth**

Die vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 mit Beschluss festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen in Halbs und Hergenroth sowie der dazugehörigen Kompensationsflächen wurde mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungsplanung wirksam. Jedermann kann den Änderungsplan bei der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg, Neumarkt 1, Bauverwaltung, 1. Obergeschoss, Zimmer 14, während der nachfolgend aufgeführten Sprechzeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen:

vormittags

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis auf § 215 Abs. 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften):

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Halbs, Flur 7, Parzelle 1 und Parzelle 3 tlw.

Gemarkung Hergenroth, Flur 1, Parzelle 3/1 tlw.

Westerburg, den 05. November 2012

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

Gerhard Loos
Bürgermeister

Westerwaldkreis



Kreisverwaltung
Verbandsgemeindeverwaltung
des Westerwaldkreises
Westerburg in Montabaur

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises · 56409 Montabaur

Eing.: 26. OKT. 2012

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Verbandsgemeindeverwaltung
Neumarkt 1
56457 Westerburg

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt./Az.	Datum
02602 124- 471 (510))	Rainer.malm@westerwaldkreis.de	Herrn Rainer Malm	612-1210	23.10.2012

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen in Halbs und Hergenroth

Schreiben vom 06.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen in Halbs und Hergenroth wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 1 Ziff. 1 der LVO über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch genehmigt.

Wir bitten, die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. Es sollte weiter auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch hingewiesen werden.

Um Übersendung einer Kopie der Bekanntmachung sowie zweier beglaubigter Ausfertigungen der Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Rainer Malm)

